

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 13. August 2015

Nummer

**22**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	
<b>Kreis Viersen:</b> 2. Fischerprüfung 2015 .....	609
Öffentliche Zustellung .....	609
Öffentliche Zustellung .....	610
Zulassung Wahlvorschläge Landratswahl 13.09.2015 .....	610
<b>Grefrath:</b> Wiederwahl Schiedsperson .....	611
Zulassung Wahlvorschläge Bürgermeister/Bürgermeisterin 13.09.2015 .....	611
Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	612
<b>Kempen:</b> Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	614
Wahlberechtigte Unionsbürger/innen .....	616
Einziehung Teilstück Hütterweg .....	617
<b>Nettetal:</b> Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	617
<b>Niederkrüchten:</b> Jahresabschluss 2011 .....	619
Jahresabschluss 2012 .....	621
Zulassung Wahlvorschläge Bürgermeister/Bürgermeisterin 13.09.2015 .....	623
Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	624
<b>Schwalmtal:</b> Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	626
<b>Tönisvorst:</b> Wahlberechtigte Unionsbürger/innen .....	627
<b>Viersen:</b> Einplanieren von Grabfeldern .....	628
Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätte .....	628
Wahlbekanntmachung Bürgermeister/Bürgermeisterin u. Landrat 13.09.2015 .....	629
Zulassung Wahlvorschläge Bürgermeister/Bürgermeisterin 13.09.2015 .....	630
Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	632
<b>Willich:</b> Einsicht Wählerverzeichnis u. Erteilung Wahlscheine .....	634
<b>Sonstige:</b> Einwohner am 30.04.2015 .....	635

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### 2. Fischerprüfung 2015

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am **27. und 28. Oktober 2015** im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **28.09.2015** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 03.08.2015

Kreis Viersen  
Der Landrat  
als untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 609

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Dimitros Hollemans**, letzte bekannte Anschrift: NL 6214 TZ **Maastricht/Niederlande**, Akeleistraat 6 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.05.2015** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 3643 st , ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-

#### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

#### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.08.2015

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 609

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 10.08.2015  
- Aktenzeichen 03192881420/le  
gegen:**

Herrn  
Remzi Akbas  
Würzburger Straße 41  
51103 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche  
610

Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.08.2015

Im Auftrag  
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 610

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates des Kreises Viersen am 13. September 2015**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05. August 2015 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Kreises Viersen zugelassen:

1	Dr. Coenen, Andreas geb. 1974 in Mönchengladbach Kreisdirektor Bismarckstr. 65 41747 Viersen	Christlich Demokratische Union Deutschlands  CDU
2	Lochner, Wolfgang geb. 1952 in Kempen Rechtsanwalt Wachtendonker Str. 10 47906 Kempen	Freie Demokratische Partei  FDP
3	Saßen, Christoph geb. 1978 in Breyell/Nettetal Verkäufer Otto-Hahn-Str. 25 41751 Viersen	DIE LINKE   DIE LINKE

Viersen, 11.08.2015

Der Kreiswahlleiter  
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 610

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13. September 2015

Der Wahlausschuss der Gemeinde Grefrath hat in  
seiner Sitzung am 29.07.2015 die nachstehenden  
Wahlvorschläge **für die Wahl des Bürgermeisters/  
der Bürgermeisterin** zugelassen:

<b>1. Peters, Kirsten</b> Personalkauffrau, geb. 1965 in Mechernich, Brunsgarten 45, 47929 Grefrath	CDU
<b>2. Lommetz, Manfred</b> Bürgermeister, geb. 1953 in Grefrath, Hübeck 24, 41334 Nettetal	Einzelbewerber
<b>3. Josten, Volkmar,</b> Kommunalbeamter, geb. 1959 in Willich, Germanenstraße 5a, 47918 Tönisvorst	Einzelbewerber

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit  
gemäß § 19 des Gesetzes über die Kommunalwahl-  
en im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahl-  
gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und  
1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.  
Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit  
§ 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung vom 31.

August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt  
geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013  
(GV. NRW. S. 730), öffentlich bekannt gemacht.

Grefrath, den 30. Juli 2015

Gemeinde Grefrath  
Der Wahlleiter  
gez. Dr. Räppel

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 611

## Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

### Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Oedt

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sit-  
zung am 02.03.2015 Frau Angelika Bellgardt, Vi-  
tusstraße 19 in 47929 Grefrath, als Schiedsfrau für  
den Schiedsamsbezirk Oedt und als stellvertretende  
Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Grefrath wie-  
dergewählt.

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts  
Kempen hat durch Beschluss vom 20.07.2015 die  
Wahl bestätigt.

Die Amtszeit der Schiedsfrau beginnt am 20.07.2015.

Grefrath, den 31. Juli 2015

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 611

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Bürgermeisterwahl/Bürgermeisterinnenwahl

am 13.09.2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

**Grefrath**

wird in der Zeit vom/bis (Datum)

24.08.2015 – 28.08.2014

während der Dienststunden <sup>1)</sup> – von 08.00 bis 12.30 Uhr

und am 24.08.2015 von 14.00 bis 17.00 Uhr,

(Ort der Auslegung)

Rathaus Grefrath -Hauptamt- Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 32,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich <sup>3)</sup>.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

Am (16. Tag vor der Wahl) **28.08.2015** Uhr, beim Bürgermeister <sup>4)</sup>

(Anschrift)

Rathaus Grefrath -Hauptamt- Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 32,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2015** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk  
oder  
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Versandunternehmen: Deutsche Post AG

Grefrath, den 04. August 2015

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Lommetz

<sup>1)</sup> Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

<sup>2)</sup> Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugestellten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.

<sup>3)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>4)</sup> Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl am 13. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

**Stadt Kempen**

wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden – **Montag - Mittwoch**

**08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr**

**Donnerstag**

**08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr**

**Freitag**

**08:00 - 13:00 Uhr**

(Ort der Auslegung)

**Stadtverwaltung Kempen - Rathaus -, 1. OG, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906 Kempen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24. August bis zum 28. August 2015**, spätestens am **28. August 2015 bis 13.00 Uhr** bei der

(Anschrift)

**Stadtverwaltung Kempen - Rathaus -, 1. OG, Zimmer 104, Buttermarkt 1, 47906 Kempen**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem

**Stimmbezirk**

durch **Stimmabgabe**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum **28. August 2015** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein- und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der rote Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der **Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

47906 Kempen, den 04. August 2015

Stadt Kempen  
Der Wahlleiter

gez.

Rübo  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 614

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### Bekanntmachung der Stadt Kempen zur Landratswahl am 13. September 2015

#### Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind. Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung

Am 13. September 2015 findet im Kreis Viersen die Landratswahl statt. An dieser Landratswahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 09. August 2015 (35. Tag vor der Wahl (Stichtag)) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger/Innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass der/die ausländische Unionsbürger/in gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 und 8 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. mindestens seit dem 28. August 2015 (16. Tag vor der Wahl) seine / ihre Wohnung in dem Wahlgebiet, bei mehreren Wohnungen seine / ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der **Antrag** muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde zu stel-



len. In seinem Antrag hat der / die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine / ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2015** beim Wahlleiter der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 104, 47906 Kempen eingegangen sein.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 104, 47906 Kempen, bereitgehalten.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der ausländische Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland, seine Hauptwohnung innehat.

Kempen, den 04. August 2015

Stadt Kempen  
Der Wahlleiter  
gez.  
Rübo  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 616

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Absicht der Einziehung eines Teilstücks des Hütterweges (Stichweg zum Privatweg des Hausgrundstücks Nr. 6-14) gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung**

Die Stadt Kempen beabsichtigt, den Stichweg des Hütterweges (Gemarkung Kempen, Flur 75, Flurstücke 73 tlw. und 74 tlw.) zu dem Hausgrundstück Nr. 6-14 einzuziehen, weil der Stichweg keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Grundstücke beidseitig des Stichweges befinden sich mittlerweile alle im gleichen Privateigentum. Der Stichweg hat somit keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Die Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke möchte den Stichweg erwerben. Im Jahre 2003 wurde bereits das Wegeteilstück (Flurstück 72) zum Hausgrundstück Nr. 6-14 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, der den zur Einziehung vorgesehenen Stichweg ausweist, kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen während der Dienststunden eingesehen werden.

Kempen, den 22.07.2015

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
gez.  
Kahl  
Techn. Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 617

## Bekanntmachung der Stadt Nettetal

**Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das RechtaufEinsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 13. September 2015**

1. Das **Wählerverzeichnis** zu der Landratswahl für die Stimmbezirke/Wahlbezirke der Stadt Nettetal wird in der Zeit **vom 24. bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am 24.08.2015 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
am 25.08.2015 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
am 26.08.2015 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
am 27.08.2015 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
am 28.08.2015 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**im Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21

Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist (§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (24.08.2015 bis 28.08.2015), spätestens am **28. August 2015 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2015** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen **Wahlschein** und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
  - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
  - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2015) versäumt hat;
    - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der

Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  1. einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Landrates
  2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
  - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
  - verschließt den Wahlbriefumschlag und
  - übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

Der amtliche Wahlbriefumschlag kann bei der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich eingeliefert werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht.

Nettetal, 05. August 2015

gez.  
Wagner  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 617

## **Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten**

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Niederkrüchten**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 23.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2011, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 1.564.977,52 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2011 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	133.020.893,10 €
2. Umlaufvermögen	7.660.196,53 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	83.316,64 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>140.764.406,27 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	72.881.909,83 €
2. Sonderposten	50.776.785,20 €
3. Rückstellungen	7.898.600,83 €
4. Verbindlichkeiten	7.714.247,37 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.492.863,04 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>140.764.406,27 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	25.198.113,74 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-26.842.910,05 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.644.796,31 €
4. Finanzergebnis	79.818,79 €
5. Ordentliches Ergebnis	-1.564.977,52 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.564.977,52 €</b>

Die Finanzrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.888.962,42 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.650.004,34 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	238.958,08 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.873.398,53 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.714.811,67 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-1.602.455,06 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	21.792,86 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.580.662,20 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.332.631,84 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	168.195,10 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>1.920.164,74 €</b>

Der Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 3. August 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 619

# Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 23.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2012, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 1.304.736,49 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2012 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
1. Anlagevermögen	131.190.304,49 €
2. Umlaufvermögen	7.029.266,49 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	78.395,43 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>138.297.966,41 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	71.260.422,74 €
2. Sonderposten	49.803.890,05 €
3. Rückstellungen	8.484.624,93 €
4. Verbindlichkeiten	7.127.848,37 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.621.180,32 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>138.297.966,41 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	25.301.570,65 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-26.629.155,38 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.327.584,73 €
4. Finanzergebnis	22.848,24 €
5. Ordentliches Ergebnis	-1.304.736,49 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-1.304.736,49 €</b>

Die Finanzrechnung 2012 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.232.658,92 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-22.473.616,06 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	759.042,86 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.312.532,18 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.913.609,72 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	157.965,32 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-848,74 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	157.116,58 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.920.164,74 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	77.051,94 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>2.154.333,26 €</b>

Der Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten ([www.niederkruechten.de](http://www.niederkruechten.de)) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 3. August 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 621



# Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

## Zulassung von Wahlvorschlägen für das Amt der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Niederkrüchten am 13. September 2015

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2015 folgende Wahlvorschläge für das Amt der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters zugelassen:

Partei / Wählergruppe	Name, Vorname der/des Bewerberin/Bewerbers	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung und Wohnort
CDU	Gielen, Bennet	Volljurist	1980	Mönchengladbach	Poststraße 11, 41372 Niederkrüchten
SPD	Jans, Trudis	Kreisjustiziarin	1967	Rhede	Birther Straße 15 41372 Niederkrüchten
DIE LINKE	Ortmann, Ajoscha	Altenpfleger	1985	Dülken	Max-Planck-Straße 10 41751 Viersen
Einzelbewerber	Wassong, Karl-Heinz	Diplom Sozialarbeiter	1962	Niederkrüchten	Oberkrüchtener Weg 10 41372 Niederkrüchten
Einzelbewerberin	Jeurßen, Yvonne	Diplom Verwaltungswirtin	1982	Leverkusen	Lehmkul 3 a 41372 Niederkrüchten

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit gemäß § 19 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 13. August 2015

Der Wahlleiter  
In Vertretung

gez. Blech

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Ober-/Bürgermeisterwahl  
zur Ober-/Bürgermeisterinnenwahl

zur Landratswahl  
zur Landrätinnenwahl

am Datum **13.09.2015**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Niederkrüchten

wird in der Zeit vom / bis

24. bis 28.08.2015

während der Dienststunden<sup>1)</sup> – von

08:00

bis

12:00

Uhr

und am

Mittwoch

von

14:00

bis

17:00

Uhr -,

in

Ort der Auslegung

41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, Wahlamt <sup>2)</sup>

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

<sup>3)</sup> Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

(16. Tag vor der Wahl)

28.08.2015

bis

12:00

Uhr,

bei dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin <sup>4)</sup>

Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Zimmer 18, 41372 Niederkrüchten

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2015** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk**

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum  ) versäumt hat,
  - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

1. einen Stimmzettel,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eintrifft.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von folgenden Versandunternehmen

unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Landratswahl im Kreis Viersen am 13.09.2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Schwalmtal wird in der Zeit vom **24. August 2015 bis 28. August 2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Schwalmtal, Zimmer 310, Markt 20, 41366 Schwalmtal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Dateien überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am 28. August 2015 bis 12.00 Uhr beim Wahlamt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 310, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
    - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den o.a. Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

1. den Stimmzettel für die Landratswahl,
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. den roten Wahlbriefumschlag

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Dt. Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwalmtal, den 04. August 2015

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
- Gather -

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 626

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Information der Stadt Tönisvorst zur Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Viersen am 13. September 2015**

**Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind.**

An diesen Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein

Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am **09. August 2015** (35. Tag vor der Wahl – Stichtag-) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem **28. August 2015** (16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet eine Hauptwohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtstages und des Geburtsorts, der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zu stellen und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises verlangen.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag muss spätestens am **28. August 2015** (16. Tag vor der Wahl) beim Wahlleiter der Stadt Tönisvorst, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden von der Stadt Tönisvorst, Ratsbüro, Zimmer 33b, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, bereitgehalten.



Tönisvorst, den 03. August 2015

Stadt Tönisvorst  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 11/S. 45

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 627

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Einplanieren von Grabfeldern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

#### Friedhof Löh

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte  
Reihengräber läuft ab.

#### **Feld 59 Grabnr. 1 – 152a**

(Beisetzungen vom 19.07.1989 bis 05.12.1990)

#### Friedhof Süchteln

Die Ruhezeit (25 Jahre) für nachfolgend aufgeführte  
Reihengräber läuft ab.

#### **Feld A VIII Grabnr. 1 - 88**

(Beisetzungen vom 10.11.1988 bis 23.11.1990)

Nach § 11 Abs. (1) der Satzung über die Benutzung  
der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.07.2010 wird  
hiermit auf den Ablauf der Ruhezeiten hingewiesen.  
Die bisherigen Verfügungsberechtigten werden ge-  
beten, alle Baulichkeiten wie Denkmäler, Einfassun-  
gen usw. **bis zum 31.12.2015** zu entfernen.  
Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeräumten Bau-  
lichkeiten werden von der Friedhofsverwaltung ent-  
fernt und verwertet.

Viersen, den 30.07.2015

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 628

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführ-  
ten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen  
Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung  
628

auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen – Fried-  
hofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekannt-  
machung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf  
den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes  
wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahl-  
grabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortli-  
chen für diese Grabstätten werden gebeten, inner-  
halb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser  
Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulich-  
keiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen  
nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum  
der Stadt Viersen über.

#### Friedhof Löh

<b>Block Nr.</b>	<b>Grab Nr.</b>	<b>Name der/s Nutzungs- berechtigten</b>
2	189	Hermann Alfken, Schinvelder Str. 31, 52538 Gangelt
17	24	Hildegard Seepe, Kölnstr. 74, 50321 Brühl
17	238	Heinz Jesiek, Alte Linner Str. 47, 47799 Krefeld
17	277A	Maria Papzien, Remigiusstr. 61, 41747 Viersen
20	461A	Josef Michels, Am Lützenberg 58, 41747 Viersen
20	466	Hans Runkel, Schillerstr. 6, 56579 Rengsdorf
21	24/25	Maria Amalia Regensburger, Ringstr. 2-4, 41747 Viersen
23	463/464	Horst Engel, Flobotstr. 5, 08044 Zürich/Schweiz
23	505/506	Helmut Hilgers, Alsenstr. 78, 41748 Viersen
26	12/13	Marianna Birk, Kornstr. 70, 47798 Krefeld
35	1801	Charlotte Dülks, Süchtelner Str. 115, 41747 Viersen
36	1689	Klara Rötters, Grevenbroicher Str. 8, 41748 Viersen
40	76	Julius Orth, Remigiusstr. 54, 41747 Viersen
42	261	Karl-Heinz Jacobs, Sittarder Str. 90, 41748 Viersen
45	112	Erbengemeinschaft Simon/ Büschler, ohne genaue An- schrift
45	179/180	Margarete Renner, Hans- Böckler-Str. 8, 41747 Viersen
47	42/43	Helene Klein, Kreyenbergstr. 15, 41751 Viersen
66	221/222	Hildegard Poos, Remscheider Str. 98, 47807 Krefeld



## Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
1	307/308	Evelin Ligensa, Dammstr. 56, 41751 Viersen
5	387/388	Otto Lau, Lange Str. 119, 41751 Viersen
8	395/396	Ilse Beninga, Dürerstr. 11, 41751 Viersen
9	61	Katharina Peters, Brabanter Str. 162, 41751 Viersen
10	366-368	Elfriede Toll, Erlenweg 2, 41751 Viersen
19	246/247	Hildegard Keil, Am Courts Garten 14, 51134 Köln
21	186/187	Toni Giebels, Hauptstr. 47, 41366 Schwalmthal
21	475	Johann Wagemanns, Tilsiter Str. 14, 41751 Viersen
22	479/480	Martha Labitzke, Bücklersstr. 17, 41751 Viersen
27	43/44	Wilhelmine Engels, Zeppelin str. 93, 41751 Viersen
31	226-228	Juliana Pay, Preyerstr. 65, 41239 Mönchengladbach

## Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A IV	95/96	Gudrun Daly, Düsseldorfer Str. 8, 41749 Viersen
B Va	18-21	Katharina Thönnessen, Düsseldorfer Str. 10, 41749 Viersen
44	33	Friedrich Werner, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 41749 Viersen

## Friedhof Boisheim

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
III	46/47	Hans van Kempen, Nettetaler Str. 186, 41751 Viersen

Viersen, den 05.08.2015

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 628

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### Wahlbekanntmachung

1. **Am 13. September 2015 finden die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen und die Wahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Viersen statt. Die Wahlzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.**

2. **Die Stadt Viersen ist in 51 allgemeine Stimmbezirke und 9 Briefwahlbezirke eingeteilt. Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewiesene Wahlbenachrichtigung verwiesen.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Der gültige Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern ein entsprechender gültiger Identitätsausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl von den Wählern vorgezeigt und für eventuelle Stichwahlen am 27.09.2015 von den Wählern aufgehoben werden. Die Wahlbenachrichtigungen werden somit bei der Hauptwahl am 13.09.2015 nicht vom Wahlvorstand einbehalten, sondern wieder an den Wähler ausgehändigt.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

3.1 **Der Wähler hat für die Bürgermeister/-innenwahl und die Landrats-/Landrätinnenwahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeister-/innenwahl**: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Landrats-/Landrätinnenwahl**: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
  - oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtlichen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahl-

brief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Viersen, den 03. August 2015

Der Wahlleiter  
In Vertretung  
gez.  
Dahmen  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 629

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

### **Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2015**

Der Wahlausschuss der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 03.08.2015 die nachstehenden Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen zugelassen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563) - SGV. NRW. 1112 -KWahlG- und § 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 03.08.2015

Der Wahlleiter  
In Vertretung  
gez.  
Dahmen  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Viersen am 13.09.2015

---

**CDU**  
Christlich Demokratische Union Deutschlands

**Dr. Schrömbges, Paul**  
Kreuzstr. 82  
47877 Willich

Geburtsjahr: 1953  
Geburtsort: Kaldenkirchen, jetzt Nettetal  
Beruf: Erster Beigeordneter

---

**SPD**  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Anemüller, Sabine**  
Limburgweg 10  
41748 Viersen

Geburtsjahr: 1963  
Geburtsort: Oberhausen  
Beruf: Diplom-Ökonomin im öffentlichen Dienst

---

**GRÜNE**  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Maaßen, Martina**  
Breyeller Str. 15  
41751 Viersen

Geburtsjahr: 1963  
Geburtsort: Viersen  
Beruf: Landtagsabgeordnete

---

**FürVIE**  
Viersener Bürgervereinigung  
für bürgernahe Politik e.V.

**Fander, Olaf**  
Anne-Frank-Str. 56  
41749 Viersen

Geburtsjahr: 1957  
Geburtsort: Viersen  
Beruf: Installateur

---

**Die Linke**  
Die Linke

**Noack-Zischewski, Susanne**  
Rintgerstr. 5,  
41747 Viersen

Geburtsjahr: 1975  
Geburtsort: Cottbus  
Beruf: Kulturpädagogin

---

**NPD**  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands

**Martin, Siegfried**  
Gladbacher Str. 125  
41747 Viersen

Geburtsjahr: 1955  
Geburtsort: Roßlau/Sachsen  
Beruf: Kraftfahrer

---

**Iris Kater**  
Einzelbewerberin

**Kater, Iris**  
Nelsenstr. 15  
41748 Viersen

Geburtsjahr: 1974  
Geburtsort: Mönchengladbach  
Beruf: Verlegerin/Betriebswirtin

---

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur

### Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahl und Landrats-/Landrätinnenwahl in der Stadt Viersen am 13. September 2015

1.

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Viersen

wird in der Zeit vom 24. August 2015 bis zum 28. August 2015 während der Öffnungszeiten der Wahldienststelle

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
und Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr
im Stadthaus Viersen, Zimmer 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen	

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldereggesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

28. August 2015 bis 13:00 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Viersen,

in der Wahldienststelle, Stadthaus Viersen, Zimmer 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung für die Hauptwahl am 13.09.2015 sowie für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl am 27.09.2015.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlgebietes** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **ein nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a. wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28. August 2015 versäumt hat,
  - b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2015) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Ein fernmündlich gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen

## 6.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 13.09.2015 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 27.09.2015, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

### Der Wahlberechtigte , der einen Wahlschein beantragt hat, erhält

- den gemeinsamen Wahlschein für die Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahl und die Landrats-/Landrätinnenwahl je einen Stimmzettel für die Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahl (gelb) und die Landrats-/Landrätinnenwahl (hellblau) – im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl am 27.09.2015 einen Stimmzettel für die Bürgermeister-/innenwahl (grau) und/oder einen Stimmzettel für die Landrats-/Landrätinnenwahl (weiß)
- den für beide Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- Einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu versenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahldienststelle der Stadt Viersen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem/n Stimmzettel/n und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stellen abgegeben werden.

Viersen, den 03.08.2015

Der Wahlleiter  
In Vertretung

gez.  
Dahmen  
Beigeordneter und Stadtkämmerer



## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Landratswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Willich wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2015 während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr im Schloss Neersen, 47877 Willich, Hauptstr. 6, im kleinen Sitzungssaal, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.**  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **28. August 2015 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlleiter der Stadt Willich, Schloß Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks **oder** durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 24. Mai 2015) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2015, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.



7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Kreiswahl (Landratswahl)
1. den Wahlschein für die entsprechende Wahl,
  2. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks
  3. den blauen Stimmzettelumschlag.
  4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** eingeht.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Willich, den 05.08.2015

Stadt Willich  
- Wahlleiter -  
Gez.  
(Heyes)  
Bürgermeister

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 634

## Einwohner am 30. April 2015

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.474	7.545	7.929
Gemeinde Grefrath	14.702	7.202	7.500
Stadt Kempen	34.698	16.789	17.909
Stadt Nettetal	42.056	20.742	21.314
Gemeinde Niederkrüchten	15.039	7.400	7.639
Gemeinde Schwalmtal	18.895	9.236	9.659
Stadt Tönisvorst	29.097	14.204	14.893
Stadt Viersen	75.381	36.320	39.061
Stadt Willich	50.835	24.778	26.057
<b>Kreis Viersen</b>	<b>296.177</b>	<b>144.216</b>	<b>151.961</b>

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 635

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---